

RS OGH 2007/1/17 7Ob131/06z, 7Ob140/06y, 7Ob130/07d, 7Ob254/07i, 7Ob263/07p, 10Ob47/08x, 4Ob169/17g,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.2007

Norm

KSchG §6 Abs1 Z4

Rechtssatz

Nach § 6 Abs 1 Z 4 KSchG darf eine vom Verbraucher dem Unternehmer abgegebene Anzeige oder Erklärung keiner strengereren Form als der Schriftform oder besonderen Zugangserfordernissen unterworfen werden. Nach herrschender Auffassung sind damit unter anderem Vereinbarungen unzulässig, wonach die Erklärung des Verbrauchers an eine bestimmte Stelle im Bereich der Unternehmensorganisation gerichtet (adressiert, übermittelt) werden müsse. Eine Klausel in einem Lebensversicherungsvertrag, die einen Einlangenvorbehalt „bei der Generaldirektion“ vorsieht, ist eine unzulässige Verschärfung des Zugangserfordernisses.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 131/06z

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 131/06z

Veröff: SZ 2007/2

- 7 Ob 140/06y

Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 140/06y

- 7 Ob 130/07d

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 130/07d

Auch; Beisatz: Eine Klausel in einem Lebensversicherungsvertrag, dass Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, stets schriftlich erfolgen müssen und wirksam werden, sobald sie [der Beklagten] zugegangen sind, widerspricht nicht § 6 Abs 1 Z 4 KSchG. (T1)

Beisatz: Hier: § 14 Abs 1 dABRis, § 15 Abs 1, Abs 4d ABRis. (T2)

- 7 Ob 254/07i

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 254/07i

Vgl auch; Beisatz: Es kann vom Versicherungsnehmer nicht verlangt werden, vom Vorprozess zusätzlich zur ohnehin bereits erfolgten Verständigung der Versicherung, die hiefür Rechtsschutzdeckung gewährte, den innerorganisatorisch für die Kfz-Haftpflichtsachen zuständigen Bereich zu verständigen. (T3)

Beisatz: Hier: Verständigungsobliegenheit des Art 9.3.3.2 AKHB 1995. (T4)

- 7 Ob 263/07p
Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 263/07p
- 10 Ob 47/08x
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 47/08x
Auch; Beisatz: Diese Bestimmung bezweckt, dass dem Verbraucher keine verschärften Zugangsregeln für seine Erklärungen auferlegt werden können. Eine Erklärung des Verbrauches gilt somit jedenfalls dann als zugegangen, wenn sie in den Machtbereich des Unternehmers gelangt. (T5)
Beisatz: Das Verbot umfasst sowohl Verschärfungen der Form des Zugangs als auch des Zeitpunkts und Orts des Zugangs der Erklärung. (T6)
Beisatz: Hier: Einlangenvorbehalt am „Sitz“ der Beklagten. (T7)
- 4 Ob 169/17g
Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 169/17g
Auch
- 8 Ob 59/20i
Entscheidungstext OGH 18.12.2020 8 Ob 59/20i
Vgl; Beisatz: Hier: Verpflichtung zur Verwendung eines eigenen Reklamationsformulars in den AGB eines Ticketvermittlers eines „Online Ticket Marktplatzes“ fällt ebenfalls unter § 6 Abs 1 Z 4 KSchG. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121729

Im RIS seit

16.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at